

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 974  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2636

### **Ausreisegenehmigungen und Ausreiserechtsschutz im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Eine bisher weitgehend unbemerkte Änderung des Wehrpflichtgesetzes verlangt für alle männlichen Personen im Alter von 17 bis 45 Jahre eine „Ausreisegenehmigung“, wenn sie die Bundesrepublik länger als 3 Monate verlassen oder einen bereits lfd. Auslandsaufenthalt über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängern wollen, § 3 Abs. 2 WPfIG.

Auch wenn es sich damit faktisch um eine der vielen Dunkelnormen des Rechts handelt, sollen bereits Wohnortwechsel, Auslandsverzüge und Verzögerungen bei der Erfüllung von Teilen der Wehrpflicht strafbare Handlungen nach § 109a Abs. 1 StGB sein, wobei auch ohne Vereitelung der Wehrpflicht schon ein strafbarer Versuch vorliegt, § 109a Abs. 2 StGB,

Beschränkte sich diese „Genehmigungspflicht“ zuvor auf die Zeiten des Spannungs- oder Verteidigungsfalls, § 2 Abs. 2 WPfIG, gilt dies nach der Neufassung des § 2 Abs. 3 WPfIG ständig. Damit unterliegen nicht nur Auswanderer oder Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland dieser „Genehmigungspflicht“, sondern auch alle im Ausland Beschäftigten, Studenten, Austauschschüler, Wandergesellen, Backpacker, Langzeiturlauber und Winterzeitresidente sowie Personen, die bspw. aufgrund von Erkrankungen, Seuchenschutz oder Reisetörungen (zuletzt am Persischen Golf) ungeplant „festhängen“ und nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der Dreimonatsfrist des § 3 Abs. 2 WPfIG in die Bundesrepublik zurückkehren (können oder wollen).

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die seit dem 01.01.2026 geltende permanente Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfIG?

Frage 2: Sieht die Landesregierung darin einen Rückfall in die Zeit des Kalten Krieges oder des (Ausreise-)Reiseregimes der DDR?

Wenn nein, warum nicht, wirkt die Genehmigungspflicht des § 3 Abs. 2 WPfIG doch ganz genau so?

Frage 3: Beabsichtigt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Rückkehr zum Status bis zum 31.12.2025 (§ 2 Abs. 2 und 3 WPfIG a.F.), d.h. der Beschränkung der Genehmigungspflicht auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall?

Wenn ja, wann ist diese beabsichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Eingegangen: 06.05.2026 / Ausgegeben: 11.05.2026

zu den Fragen 1, 2 und 3: Die Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Durch das Bundesministerium der Verteidigung wurde die Genehmigungspflicht durch Erlass einer Allgemeinverfügung ausgesetzt. Ebenfalls bedarf es keiner vorherigen Antragstellung oder individueller Genehmigung. Vor diesem Hintergrund entfällt die Grundannahme der Fragen 1, 2 und 3.

Die Landesregierung bekennt sich zur Bundeswehr und ihrem Auftrag. Der Bestand des Bundes und der Länder sind Rechtsgüter höchsten Ranges (vergleiche BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 150). Der Schutz des Landes und seiner Bevölkerung durch die Bundeswehr vor äußeren Bedrohungen hat somit höchste Priorität. Die Landesregierung unterstützt daher die notwendigen Maßnahmen, die für die Auftragserfüllung der Bundeswehr zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind. Eine Bundesratsinitiative der Landesregierung ist nicht geplant.

Frage 4: Welche Behördenstelle ist

- a) für die Erteilung der Genehmigungen gem. § 3 Abs. 2 WPfG für Genehmigungsantragsteller mit bisherigem Wohnsitz im Land Brandenburg zuständig?
- b) Welche insoweit Zuständigkeit gilt bei mehreren bisherigen Hauptwohnsitzen im melderechtlichen Sinn, wenn einer dieser Wohnsitze im Land Brandenburg belegen ist?

zu Frage 4: Die Landesregierung ist nicht zuständig für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 3 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes. Die Zuständigkeit ist durch den Bund zu prüfen.

Frage 5: Welches Verwaltungsgericht ist für Ablehnungen der Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 WPfG und des zugehörigen Eilrechtsschutzes für Genehmigungsantragsteller mit bisherigem Wohnsitz im Land Brandenburg zuständig?

zu Frage 5: Da es sich bei einer Klage gegen die Ablehnung einer Genehmigung gemäß § 3 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes beziehungsweise auf Erteilung einer solchen Genehmigung um eine Klage aus einem Wehrpflichtverhältnis handeln dürfte, ist gemäß § 52 Nummer 4 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für solche Klagen sowie für den zugehörigen Eilrechtsschutz grundsätzlich das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder, in Ermangelung dessen, seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, welche die Erteilung der Genehmigung durch Verwaltungsakt abgelehnt hat, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

Frage 6: Stellt das Landesmelderegister (§§ 5 ff. BbgMeldeG) der Bundeswehr, den Militär- und/oder sonstigen Polizeibehörden (wenn ja, welche?) oder den Staatsanwaltschaften Daten gem. § 34 Abs. 1 Nr. 10 BMG i.V.m. § 3 Abs. 2 WPfG auf a) Abruf, b) automatisch oder c) zu festen Stichtagen (wenn ja, welche?) zur Verfügung?

zu Frage 6: Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf aufgrund § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes zum Zweck der Wehrrfassung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die dort bestimmten Daten Wehrpflichtiger abrufen und weiterverarbeiten.

Im Datenkatalog des § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes sind die in § 34 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes bestimmten Daten nicht aufgeführt. Aufgrund § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes sind die dort bezeichneten Militär- und/oder sonstigen Polizeibehörden sowie die Staatsanwaltschaften ermächtigt unter anderen auch die in § 34 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes bestimmten Daten abzurufen, soweit diese zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind.

Frage 7: In wie vielen Fällen hat es bisher Daten- und/oder Meldeabfragen zu Ziffer 6 oder insgesamt i.S.d. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 WPfG n.F. gegeben?

zu Frage 7: Auf die Antwort zu der Frage 6 wird verwiesen. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat in den Monaten Januar, Februar und März des Jahres 2026 insgesamt 9 547 Datensätze im Landesmelderegister abgerufen.

Frage 8: Findet zu Auslandsbezügen i.S.d. § 3 Abs. 2 WPfG ein Datenaustausch von Brandenburger Landes- und/oder Kommunalbehörden mit anderen Behörden in der Bundesrepublik und/oder in der Europäischen Union statt?

Wenn ja, in

- a) welcher Weise,
- b) welchem Umfang und
- c) mit welchen anderen Behörden?

zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen. Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 9: Ob und welche Kosten entstehen dem Land Brandenburg durch die insoweit Datenermittlung, Datenvorhaltung und Datenübermittlung mit Auslandsbezug gem. § 34 Abs. 1 Nr. 10 BMG i.V.m. § 3 Abs. 2 WPfG?

zu Frage 9: Auf die Antwort zu der Frage 6 wird verwiesen. Kosten im Sinne der Fragestellung entstehen nicht.

Frage 10: Auch wenn die Norm des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 WPfG n.F. vergleichsweise frisch ist und kaum bekannt sein dürfte: Sind bei Verstößen dazu bisher Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg anhängig gemacht worden?

Wenn ja, wie viele nach welchen Normen und bei welchen Staatsanwaltschaften?

zu Frage 10: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen. Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg werden derzeit keine Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Wehrpflichtentziehung durch Täuschung nach § 109a des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 3 Absatz 2, § 2 Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes geführt.